

Sanierung von asbesthaltigen Leichtbauplatten durch anerkannte Firmen

Verfahren für Flächen von weniger als 0,5 m² pro Arbeitsraum

Hauptgefahren

- Gesundheitsgefährdung durch Einatmen von Asbestfasern
- Verschleppen von Asbestfasern (kontaminieren)

Arbeitsvorbereitung

Meldepflicht

- Solche Arbeiten müssen vor Ausführung von der anerkannten Asbestsanierungsfirma der Suva gemeldet werden.

Gefährdungsermittlung

- Vor Beginn der Arbeiten sind die Gefährdungen zu ermitteln und die erforderlichen Massnahmen zu planen.

Instruktion

- Das Personal ist vor Arbeitsbeginn über die Gefährdungen und das Vorgehen bei der Arbeit zu instruieren.

Erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

- Halbmaske mit Partikelfilter der Klasse P3 (Filter anschliessend entsorgen, Maske reinigen)
- Einweg-Schutzanzug der Kategorie 3 Typ 5/6 mit Kapuze (anschliessend entsorgen)
- Schutzüberzüge für Schuhe (anschliessend entsorgen)
- Gummihandschuhe (anschliessend abwaschen oder entsorgen)

Sanierungsbereich

- Das Mobiliar ist aus dem Raum zu entfernen. Materialien, die nicht dekontaminiert werden können, sind mit Kunststoffolie abzudecken.
- Es muss sichergestellt sein, dass keine Drittpersonen Zugang in den Sanierungsbereich haben (Warnschilder).
- Um Kontaminationen zu vermeiden, müssen Öffnungen zu angrenzenden Räumen geschlossen werden.

Benötigte Geräte

- Industriestaubsauger mit Filter für Staubklasse H (gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderungen für Asbest)
- Quellenabsaugung (Industriestaubsauger oder Lüftungsanlage der Staubklasse H)

Beim Entfernen von asbesthaltigen Leichtbauplatten können gesundheitsgefährdende Asbestfasern in grossen Mengen freigesetzt werden. Sie müssen von anerkannten Asbestsanierungsfirmen (gemäss Art. 82 der Bauarbeitenverordnung) entfernt werden. Beträgt die Fläche der Platten weniger als 0,5 m² pro Raum, können diese Firmen die Platten mit dem hier beschriebenen Verfahren entfernen.



1 Asbesthaltige Leichtbauplatten, z. B. als Brandschutzverkleidungen im Inneren von Elektroanlagen, hier Türverkleidung



2 Halbmaske mit P3-Filter

Benötigtes Material

- Kunststoffsäcke mit der Kennzeichnung Asbest
- Restfaserbindemittel
- Handroller aus Lammfell für das Auftragen des Restfaserbindemittels
- Werkzeuge zum Entfernen der Nägel, Schrauben, Klemmen
- Kunststoffolie und Klebeband zum Einpacken der Platten
- Holzleiste zum Unterlegen unter die Plattenkonstruktion
- Schaumgummimatte
- Sicherheitsgreifsack

Ausführen der Arbeiten

Während der Sanierungsarbeiten muss eine ausgebildete Fachkraft ständig anwesend sein.

Entfernen von Platten auf beweglichen Bauteilen

Das bewegliche Bauteil ist sorgfältig aus den Befestigungspunkten zu heben und sofort staubdicht zu verpacken. Die Platte ist später in einer gemäss EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» eingerichteten Zone fachgerecht zu entfernen.

Entfernen von Platten auf festen Bauteilen

Wenn möglich sind solche Platten mit dem Sicherheitsgreifsack-Verfahren zu entfernen. Ist der Einsatz von Sicherheitsgreifsäcken nicht möglich, ist wie folgt vorzugehen:

- Arbeitsbereich künstlich entlüften.
- Platte mit Restfaserbinder benetzen.
- Nägel, Schrauben, Klemmen entfernen und in einen mit Faserbindemittel gefüllten Behälter geben. Während dieses Vorgangs ist der Staub an der Quelle abzusaugen. Die verletzten Stellen sind sofort mit Bindemittel zu benetzen. Es muss verhindert werden, dass die Platte herunterfällt.
- Platte lösen und vorsichtig auf Schaumgummimatte legen.
- In Sack oder Kunststoffolie verpacken.
- Die Unterkonstruktion reinigen (Industriestaubsauger, feuchtes Tuch, Faserbinder).



3 Asbesthaltige Leichtbauplatten als Brandschutzverkleidungen, z. B. bei Radiatoren

Abschliessen der Arbeiten

Reinigung

- Nach Abschluss der Arbeiten muss der gesamte Sanierungsbereich mit dem Industriestaubsauger gründlich gereinigt werden.
- Mit einer visuellen Kontrolle ist sicherzustellen, dass keine Asbestreste mehr vorhanden sind.
- Danach empfiehlt es sich, die Faserkonzentration in der Luft in der Sanierungszone durch ein unabhängiges Messinstitut messen zu lassen.

Entsorgung

Asbesthaltige Abfälle sind gemäss der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.



Weitere Informationen

www.suva.ch/asbest
www.forum-asbest.ch

- Bauarbeitenverordnung, SR 832.311.141
- EKAS-Richtlinie Asbest,
www.suva.ch/6503.d

Suva, Bereich Bau, Tel. 041 419 58 51
bereich.bau@suva.ch